

Umsetzung Futtermittelrecht!

Von der EU und der Bundesregierung wurde ein neues Lebens- und Futtermittelrecht verabschiedet.

Ab 01.09.2010 werden sowohl Ergänzungsfutter als auch Alleinfutter mit nur einer Energieformel berechnet. Basis für die Energiebewertung beim Schwein war und ist aber der Energiegehalt der Einzelfuttermittel auf Basis ihrer Nährstoffgehalte und -verdaulichkeiten. Diese Energieformel wurde im Jahr 2006 leicht angepasst. Ziel der neuen Energieformel für Schweinemischfutter ist es nun, diesen Energiegehalt im Mischfutter möglichst genau nachzuschätzen. Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Rohstoffe leichte Änderungen bezüglich ihrer Bewertung.

Energiereiche Getreidearten (Mais, Weizen, Triticale) werden leicht, zuckerreiche Komponenten wie Milchprodukte stärker abgewertet. Etwas besser bewertet werden z.B. Zuckerrübenschnitzel oder Rapsextraktionsschrot. Insbesondere in energiereichen Futtern kann die Veränderung aber zu einer Verteuerung der Futterrezeptur führen.

Wird ein Vergleich der alten Formel zur neuen Formel gezogen, so lässt sich erkennen, dass die Energiegehalte aller stärke- und fetthaltigen Mischfutter geringer, alle rohfaserreichen Mischfutter höher ausfallen.

Mit der Einführung der neuen Energieschätzformel wurden auch die Bedarfsnormen für Sauen, Ferkel und Mastschweine überarbeitet. (DLG EuroTier November 2010)

Neue Kennzeichnung:

Alle bisherigen Vorschriften zur Angabe der Zusammensetzung sowie zu bestimmten Inhaltsstoffen werden aufgehoben. Erhalten bleiben die Vorschriften zur Kennzeichnung von Energie. Damit wird endgültig auch die nationale Vorgabe der prozentualen Kennzeichnung von Nutztierfuttermitteln gestrichen.

Zusatzstoffe:

Es müssen alle Zusatzstoffe deklariert werden, die einem Futter zugesetzt sind und bei dieser Tierart oder irgendeiner anderen einer Höchstmengenregelung unterliegen.

Höchstmengen beschränkte Zusatzstoffe dürfen in einem Ergänzungs- oder Mineralfutter nur den 100-fachen Gehalt des Alleinfuttermittels aufweisen:

Beispiel: Selen (Alleinfutter) 0,5 mg/kg Höchstgrenze – Ergänzungs- und Mineralfutter
Höchstgrenze
50 mg/kg.

Die Zusatzstoffe werden in verschiedene Untergruppen unterteilt:

1. Technologischen Zusatzstoffe
2. Sensorische Zusatzstoffe
3. Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
4. Zootechnische Zusatzstoffe

Neue Energiebewertung – Rinderfutter

Gleichzeitig wird auch für die Rinderfütterung eine neue Formel für die Energiebewertung der Mischfutter eingeführt.

Dort gilt zukünftig eine Formel für die Berechnung der ME, aus der sich dann durch eine relativ einfache Umrechnung die NEL ergibt; es werden also zukünftig für die Ermittlung der ME-Rind und der NEL die identischen Untersuchungsparameter benötigt.

Die Rinderfutter haben sich in den letzten Jahren in der Zusammensetzung stark verändert und für Mischfuttermittel mit hohen Energiegehalten wurde festgestellt, dass der geschätzte Gehalt an ME niedriger war als der auf Basis der verdaulichen Rohnährstoffe.

(Energiereiche Futtermittel wurden nach der alten Schätzgleichung unterschätzt- Ursache sind die höheren Stärkegehalte in den Futtern)

Die größte Neuerung stellt die Ablösung der Rohfaser durch die organische saure Detergenzienfaser (ADForg) dar, die anstatt der Rohfaser zur Beschreibung der energetischen Wirkung der Zellwandbestandteile in die neue Formel aufgenommen wurde.

Eine Überarbeitung der Schätzgleichung war daher geboten und möglich, weil Daten aus Verdaulichkeitsbestimmungen vorlagen.

Auf der Basis der Ergebnisse aus Verdaulichkeitsbestimmungen mit Mischfuttermitteln wurden die neuen Gleichungen abgeleitet!